

**Satzung  
zur Änderung der  
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)  
der Stadt Pfullingen  
vom 12. Dezember 2023**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 12. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 4. Mai 2021 beschlossen:

*Hinweis:*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.*

**§ 1 Höhe der Abwassergebühren**

1. § 42 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser:	2,73 €.
---	---------

2. § 42 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche:	0,71 €.
--	---------

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Ausgefertigt**

Pfullingen, den 13. Dezember 2023  
Bürgermeisteramt

gez.  
Stefan Wörner  
Bürgermeister